

oder Gewerbes; ee) im Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Thätigkeit; dd) im Genuße von Privatvermögen oder Renten bestehen; ee) aus irgend einer sonstigen Einnahmequelle erwächst; II. nach der Ertragsfähigkeit des Grundeigenthums.

A.

Allgemeine Grundsätze in Bezug auf das Einkommen sub I.

§ 3. Das Einkommen eines Contribuenten, nach dessen Höhe er besteuert wird, ist das möglichst genau zu ermittelnde reine Erwerbs- oder Vermögens-Einkommen. Unter einem solchen ist Dasjenige zu verstehen, was ein Contribuent nach Abzug der zum Erwerbsbetriebe nothwendigen Auslagen (z. B. Handelspesen, Expeditionsaufwand, Bezahlung der Mitarbeiter und dergleichen) wirklich einnimmt. Dabei ist auf etwaige chirographarische Schulden des Contribuenten keine Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Es ist das Jahres-Einkommen eines Contribuenten während des zunächst vorhergegangenen Jahres zu ermitteln und nach diesem die Steuer auszuwerfen, in denjenigen Fällen, wo eine derartige Ermittlung nicht möglich, hat die Schätzung des Jahres-Einkommens unter billiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse des betreffenden Contribuenten zu erfolgen.

§ 5. Sollte es bei der Abschätzung eines Contribuenten an allen und jeden Unterlagen mangeln, das jährliche Einkommen desselben zu ermitteln, so ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, was der betreffende Contribuent zur Unterhaltung seines Haushalts braucht und ist er sodann nach sich hierbei ergebender Summe abzuschätzen.

§ 6. Fließt das Einkommen eines Contribuenten aus mehreren verschiedenen Erwerbsquellen, so sind die verschiedenen Summen zu addiren und ist nach der sich hiernach ergebenden Hauptsumme seine Abgabe zu bemessen.

§ 7. Amtseinkommen. Von Dienstbezügigen sind die darunter begriffenen Vergütungen des Dienstaufwandes in Abzug zu bringen. Dienstwohnungen sind nach Maßgabe der üblichen Miethzinsätze abzuschätzen. Die mit dem festen Einkommen verbundenen Nebeneinkünfte jeder Art, als: Accidenzien, Lantiemen und dergleichen, unterliegen ebenfalls der Besteuerung, ebenso werden Naturaldeputate nach demjenigen Werthe in Ansatz gebracht, den hierorts die betreffenden Gegenstände im Verkehre haben. Bei festen Gehältern, Wartegeldern oder Pensionen wird ein Remiß von 20 Procent gewährt, und ist daher nach der hiernach verbleibenden Summe die Abgabe auszuwerfen.

§ 8. Gewerbe-Einkommen. Bei der Abschätzung eines Gewerbes oder Geschäftes ist auf die größere oder geringere Zahl der Arbeitskräfte und deren nach der Natur des Gewerbes oder Geschäftes größere oder geringere Nothwendigkeit, sowie auf die davon abhängige größere oder geringere Einträglichkeit des Geschäftes oder Gewerbes, nicht minder auf Zahl, Umfang und Beschaffenheit der benutzten Betriebsräumlichkeiten und darauf, ob Einer viel, der Andere wenig, der Eine größere, der Andere kleinere Räumlichkeiten nothwendig hat, überhaupt auf alle Umstände Rücksicht zu nehmen, welche auf den Umfang und die größere oder geringere Einträglichkeit eines Geschäftes oder Gewerbes von Einfluß sein können.

§ 9. Bei Compagniegeschäften ist der Ertrag des ganzen Geschäftes zu ermitteln und von letzterem der volle Betrag der Gemeindegeldanlage einzuheben.

§ 10. Renten-Einkommen. Demjenigen, welcher aus Zinsen von Actien-Capitalien, Staatspapieren, Actien-Leibrenten, Dividenden, Geld- und Naturalgefällen, trockenen Zinsen und Pachtgeldern Einkommen bezieht, bleibt es unbenommen, die nöthigen Angaben desselben zu machen. Unterlassung dieser Angaben binnen der geordneten Frist zieht die Abschätzung Seiten der Deputation nach sich. Actieninhaber, welche Dividenden von außerhalb des hiesigen Gemeindebezirks befindlichen Actienunternehmungen beziehen, sind, soweit sie dieses Dividenden-Einkommens halber nachweislich bereits in einer anderen Gemeinde des Inlandes zu Gemeindegeldanlagen zu contribuiren haben, nach Höhe dieses Einkommenbestandtheiles nicht zur Gemeindegeldanlage hier heranzuziehen. — Bei den Schätzungen durch die Deputation ist in allen Fällen mit möglichster Billigkeit zu verfahren.

§ 11. Das Einkommen von dem Vermögen der Ehefrauen und Kinder, an welchen den Ehemännern und Vätern der Nießbrauch zustehet — wofür in jedem Falle die Vermuthung spricht — ist dem Einkommen der Ehemänner und Väter zuzuschlagen. Ehefrauen, welchen die selbststeigene Nutzung ihres Vermögens zustehet, sind aber, sowie diejenigen Frauen, welche ein selbstständiges Gewerbe, z. B. Putzmachen, betreiben, wegen dieses ihres Einkommens besonders abzuschätzen und mit Anlage zu vernehmen.

§ 12. Ist auf diese Weise das Einkommen eines Contribuenten ermittelt, so ist nach Maßgabe der Tabelle sub D der einfache Anlagesatz festzusetzen.

B.

Allgemeine Grundsätze in Bezug auf das Einkommen § 2 sub II betreffend.

§ 13. Die Abschätzung des Grundbesitzes erfolgt stets getrennt von der Abschätzung des übrigen Einkommens, dergestalt, daß jedes Grundstück, welches eine besondere Nummer im Cataster